

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄUND
3950 GÄUND, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft GÄUND, 3950

Herrn und Frau
Christian u. Josefine Kinsky

Schremser Str. 1
3860 Heidenreichstein

Beilagen

9-W-8839/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02852) 25 01	Datum
-	Schmidt DW 15	7. November 1988

Betrifft
Felsgebilde "Strietzel und Scherzel" in der KG Aalfang; Erklärung
zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft GÄUND erklärt die Felsgebilde auf
Parz. Nr. ~~83/2~~, KG Aalfang, zum Naturdenkmal. Diese zwei Felsge-
bilde befinden sich nördlich der Landesstr. 8197 ca. bei km 3,7.
Der Umkreis von 10 m Radius um die Gebilde wird zum Bestandteil
des Naturdenkmals erklärt.

Zugelassene Nutzung: Übliche Holznutzung, aber keine
Felssprengung, keine Niveauänderung.

Rechtsgrundlage

§§ 9 Abs. 1, 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.
5500-3

Begründung

Im Zuge einer Außendiensttätigkeit hat der Amtssachverständige
für Naturschutz die Schützenswürdigkeit der Felsgebilde festge-
stellt. Dieses Gutachten vom 29.6.1988 wurde den Eigentümern, der
Gemeinde Amaliendorf-Aalfang und der Umweltschutzkommission des
Landes NÖ zugestellt.

Eine abweisende Stellungnahme ist nicht eingelangt und es war
daher aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die Er-
klärung zum Naturdenkmal auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegra-
phisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft
GÄUND eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-
zeichen an).

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergent an

1. den Herrn Bürgermeister in 3872 Amaliendorf-Aalfang
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien

Ergent zur Kenntnissnahme an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Kress an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. O.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 25.11.1988
Für den Bezirkshauptmann:

